

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Ergänzungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des §310 BGB.
- 1.3 Unsere AEB gelten in der jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, über Änderungen werden wir den Lieferanten in diesem Falle unverzüglich informieren.
- 1.4 Ergänzend zu unseren AEB gelten unsere AGB für die Gestellung von Abfallcontainern in der jeweiligen gültigen Fassung (veröffentlicht auf www.dreier-recycling.de). Auf Anforderung stellen wir dem Lieferanten unsere AEB sowie unsere AGB für die Gestellung von Abfallcontainern jederzeit zur Verfügung.
- 1.5 Für die Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, bei Lieferungen von legiertem Schrott gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferungen von legiertem Eisen- und Stahlschrott“ und bei Lieferungen von Gussbruch und Gießereistahlschrott die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferungen von Gussbruch und Gießereistahlschrotten“, herausgegeben jeweils von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV) in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf www.bdsv.org)
- 1.6 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e.V. (veröffentlicht auf www.metallhandel-online.com) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.7 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln „INCOTERMS“ in der jeweiligen Fassung (veröffentlicht auf www.icc-deutschland.de).
- 1.8 Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben unsere AVZ vor diesen Bedingungen (Ziffer 1.4 bis 1.7) Vorrang. Die Inhalte der ergänzenden Regelungen werden beim Lieferanten als bekannt vorausgesetzt. Auf Anforderung stellen wir dem Lieferanten die o.g. Bedingungen gern zur Verfügung.

2. Angebot und Vertragsschluss

An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrags (Bestellung) sind wir 2 Wochen gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser 2 Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.

3. Preise, Gewichts- und Mengenermittlung

- 3.1 Die von uns in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart ist, frei Empfangsstelle, die im Vertrag vereinbart ist. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- 3.2 Für die endgültige Abrechnung sind bei Lagerlieferungen die bei uns, bei Streckenlieferungen die im Werk durch Voll- und Leerwiegung ermittelten Gewichte, sowie die festgestellten Legierungswerte maßgeblich. Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnung auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch. Bei unlegiertem Schrott sind wir nicht verpflichtet, Fehlmengen bis zu 200 kg unverzüglich zu rügen. Fremdanhaftungen sowie Erde, Wasser, Schnee, Eis etc. mindern das Gewicht und sind einvernehmlich zu schätzen. Kann eine einvernehmliche Schätzung nicht erreicht werden, so können wir die Annahme verweigern. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, das Material auf eigene Kosten aufzuladen und abzutransportieren. Die uns bei Beanstandung aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Lieferanten als Kosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ferner trägt der Lieferant Stand- und Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.

4. Zahlungsbedingungen, Vertragsabwicklung

- 4.1 Nach erbrachter vertragsgemäßer Leistung hat der Lieferant eine gesonderte Rechnung zu stellen. Die Zahlung bei unlegiertem Schrott erfolgt durch uns – soweit nicht anders vereinbart – spätestens nach 30 Tagen. Bei legiertem Stahlschrott sowie bei NE-Metallen erfolgt die Zahlung nach Lieferung und Materialansicht – allerdings spätestens nach 30 Tagen. In der Zahlung ist weder das Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten zu sehen. Die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten setzt eine prüffähige Rechnung sowie eine mangelfreie Leistung voraus. Die Zahlung bei anderen, nicht FE-Schrotten und NE-Metallen bezogenen vertragsgemäßen Leistungen erfolgt bis 30 Tage nach Rechnungserhalt.
- 4.2 Leisten wir eine auf unsere Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung und Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet; wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten (z.B. Hinterlegung, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder vergleichbar) zu verlangen.
- 4.3 Im Falle einer qualitätsbedingten Rücklieferung von Waren ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Ware ggf. bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Ware einzubehalten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzugeben.
- 4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Liefergegenstand, Ausführung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Für den Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend sowie von uns angegebene Spezifikationen. Die Pflicht des Lieferanten diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung zu prüfen, uns auf Unstimmigkeiten und Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführungen durch den Lieferanten bleiben unberührt.
- 5.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die vereinbarten Liefermengen sortengerecht zu deklarieren und in der angegebenen Zeit rätierlich verteilt bzw. dispositionsgemäß anzuliefern. Dies gilt nicht nur für die Gesamtabschlussmenge, sondern auch für die Lieferung der einzelnen Sorten.
- 5.3 Liefergegenstände sind sachgerecht zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Versanddatum, Transportmittel und Versendungsart werden von uns bestimmt. Jeder Lieferung sind Lieferschein oder Begleitpapiere beizufügen. In allen Versandpapieren müssen die Bestellnummer, die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferanten-Nr.- Unterlieferanten-Nr., das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden. Bei DSD und Altschrottpaketen ist außerdem die Pressstelle zu vermerken.
- 5.4 Für Schifflieferungen sind Vereinbarungen hinsichtlich des Schiffstyps und der Löschmöglichkeiten vorher zu treffen. Für Schifflieferungen gilt im Übrigen: Wir bestimmen auch bei cif-Verträgen die Löschstelle. Bei Abgang sind uns fernschriftlich oder telefonisch folgende Angaben zu machen: Name des Schiffes, Liefermengen, Abgangstag und -ort und voraussichtliches Eintreffen an der Löschstelle. Die Konnossemente sind uns unverzüglich zuzusenden.
- 5.5 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen. Er hat auf alle speziellen, nicht allgemein bekannten Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 5.6 Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.
- 5.7 Der Gefahrenübergang an uns erfolgt in allen Fällen erst nach Lieferung und Kontrolle an unser Lager oder am vereinbarten Bestimmungsort. (Streckengeschäft)
- 5.8 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, ist uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

6. Liefer- und Leistungstermine

- 6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Frist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 6.2 Gerät der Lieferant in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

7. Mängel, Haftung und Pflichten des Lieferanten

- 7.1 Ist der Kauf für den Lieferanten und uns ein Handelsgeschäft, so sind wir verpflichtet, Stahlschrott und sonstige Waren innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; die Rüge im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB erfolgt rechtzeitig, wenn sie – gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung – innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gegenüber dem Lieferanten erfolgt. Die Übermittlung per Telefax oder Email ist zulässig. Der Warenbefund ist für die Mängelfeststellung sowie die Sorteneinstufung maßgebend. Soweit von uns im Hafen die Stahlschrottlieferung vor oder während der Löschung besichtigt wird, handelt es sich dabei nicht um die Feststellung der endgültigen Abrechnungsorte. Dies geschieht erst beim endgültigen Warenbefund.
- 7.2 Mit der Auftragsannahme hat der Lieferant erklärt, dass die Materialien bereits auf Kontaminierung geprüft wurden. Ferner versichert der Lieferant, dass die Ware weder Explosionsmaterial noch ungeschnittene Hohlkörper enthält.
- 7.3 Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware frei von Kontaminierungen, insbesondere Radioaktivität ist. Sollte bei Lieferung eine ionisierende Strahlung des Materials festgestellt worden sein, sind wir berechtigt, die Annahme der in der beanstandenden Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. Wir werden in diesem Fall den Lieferanten und die zuständige Behörde des Strahlenschutzes verständigen. Für Schäden und alle anderen Kosten, die aus der Kontaminierung entstehen, haftet allein der Lieferant in vollem Umfang.
- 7.4 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen einschließlich deren Kennzeichnung allen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Handelsbräuchen in der Bundesrepublik Deutschland und den EU-Normen entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter verstoßen und auch nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Das gilt insbesondere auch für Waren ausländischer Herkunft.
- 7.5 Der Lieferant garantiert, dass die Ware in Form, Aufmachung, Verpackung und Qualität den anerkannten Regeln der Technik sowie allen Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 7.6 Bei berechtigten Beanstandungen durch unsere Abnehmer sind wir berechtigt, die beanstandete Ware nach Wunsch unseres Abnehmers umzutauschen oder den Gegenwert zu vergüten und den Lieferanten mit diesen Kosten zu belasten.
- 7.7 Soweit uns auf Grund eigener Garantiezusagen gegenüber unseren Abnehmern oder den Endverbrauchern auf Grund von Nicht-, Teil-, mangelhafter oder Falschliefereung Schäden entstehen, die von dem Lieferanten zu vertreten sind, hat der Lieferant uns jeden Schaden zu ersetzen. Der zu ersetzende Schadensanspruch umfasst auch die nach Recht und Gesetz anerkannten Ansprüche wegen Folgeschäden, insbesondere den Ersatz entgangenen Gewinns.
- 7.8 Der Lieferant stellt uns auf erste Anforderung von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns alle zur Abwendung erforderlichen Aufwendungen. Bei Verstoß gegen Rechte Dritter sind wir auf Kosten des Lieferanten zur gerichtlichen Klärung der behaupteten Rechtsverletzung berechtigt, aber nur dann verpflichtet, wenn der Lieferant uns die dafür erwartenden Kosten im Voraus zur Verfügung stellt.
- 7.9 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Nachlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.10

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden und 50.000,00 € für Vermögensgegenstände zu unterhalten. Stehen uns weiterreichende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat auf Verlangen einen Deckungsnachweis vorzulegen.

8. Sistierung

8.1 Der Lieferant muss Sistierung gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von uns telefonisch oder schriftlich ausgesprochen werden. Der Versand ist aufgrund der telefonischen Mitteilung, sofern diese bis 12:00 Uhr erfolgt, spätestens mit Ablauf des nächsten Werktages einzustellen; erfolgt die Mitteilung nach 12:00 Uhr, ist der Versand spätestens mit Ablauf des übernächsten Werktages einzustellen.

9. Geheimhaltung

9.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferung an uns – nicht vervielfältigt werden.

9.2 Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder Veröffentlichungen unser Unternehmen oder unsere Marken nur nennen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geltendes Recht

10.1 Gerichtsstand ist Stuttgart und Erfüllungsort ist Hechingen, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben das Recht auch an dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

10.2 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss der Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.